jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 OGHG Dreiersenate

OGHG - OGH-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.09.2023

1. (1)In folgenden Fällen setzt sich ein Senat aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zusammen (Dreiersenat):
    1. 1.Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm,RGBl. Nr. 111/1895;
    2. 2.Delegierungssachen;
    3. 3.Verweisungen gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975;
    4. 4.Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit in Pflegschaftssachen nach § 111 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm;
    5. 5.Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;
    6. 6.Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961;
    7. 7.Stellungnahmen zu Gnadengesuchen (§ 509 Z 2 der Strafprozessordnung 1975);

    (Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2007)
    1. 9.Entscheidungen nach § 11a Abs. 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes,BGBl. Nr. 104/1985;
    2. 10.Behandlung von Entscheidungsanträgen, die in der Rechtsordnung nicht vorgesehen sind.
2. (2)In den in Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Fällen hat auf Verlangen nur eines Mitgliedes des Dreiersenates der einfache Senat die Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

In Kraft seit 29.12.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at